

# **Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik- Ingenieurwesen und Computational Informatics an der Technischen Universität Hamburg-Harburg**

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 26. Oktober 2011 gemäß § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) die nachstehende vom Akademischen Senat am 28. September 2011 auf Grund von § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik-Ingenieurwesen und Computational Informatics an der Technischen Universität Hamburg-Harburg genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science
- § 4 Interdisziplinäres Laborpraktikum
- § 5 Seminarvortrag
- § 6 Prüfungen aus dem Technischen Gesamtkatalog der TUHH
- § 7 Projektarbeit
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für die Master-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik-Ingenieurwesen und Computational Informatics an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Studiendekanat

Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

- (2) Prüfungsausschuss

Zuständig für den Master-Studiengang Elektrotechnik ist der Prüfungsausschuss ET des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

Zuständig für die Master-Studiengänge Informatik-Ingenieurwesen und Computational Informatics ist der Prüfungsausschuss IIW/IT/CI des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

### (3) Studienfachberatung

Studienfachberaterin/ Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss benannt.

## § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science

(1) Zur Prüfung zum Master of Science Elektrotechnik, Informatik-Ingenieurwesen und Computational Informatics gehören:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
2. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fach- sowie Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist; Auswahl und Festlegung der Fach- sowie Ergänzungsmodule des Wahlpflichtbereichs erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
3. Studiennachweise in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
4. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
5. der Seminarvortrag (§ 5);
6. die Abschlussarbeit (§ 8).

(2) Zur Prüfung zum Master of Science Elektrotechnik gehört außerdem das Interdisziplinäre Laborpraktikum (§ 4).

(3) Zur Prüfung zum Master of Science Computational Informatics gehört zudem eine Projektarbeit (§ 7).

(4) Über Absätze 1 bis 3 hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 7 der ASPO Anwendung.

## § 4 Interdisziplinäres Laborpraktikum

Das Interdisziplinäre Laborpraktikum im Master-Studiengang Elektrotechnik wird mit 10 Kreditpunkten gewichtet. Es wird in Form von Einzelversuchen oder Einzelprojekten an unterschiedlichen Instituten über einen Zeitraum von mehreren Semestern an der TUHH abgeleistet.

## § 5 Seminarvortrag

- (1) Mit dem Seminarvortrag sollen die Studierenden unter Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers im Rahmen eines Seminars die Darstellung von Arbeitsergebnissen erlernen und nachweisen. Der Seminarvortrag wird mit zwei Leistungspunkten gewichtet. Der Vortrag ist eine benotete schriftliche und mündliche Prüfungsleistung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 dieser Prüfungsordnung.
- (2) Wird der Seminarvortrag nicht mit mindestens ausreichend bewertet, so ist höchstens zweimal eine Wiederholung mit jeweils neuer Themenstellung möglich.

## § 6 Prüfungen aus dem Technischen Gesamtkatalog der TUHH

- (1) Für die „Technischen Ergänzungskurse“ in den Master-Studiengängen Elektrotechnik und Informatik-Ingenieurwesen sind Fachmodule aus dem technischen Lehrangebot der TUHH zu wählen. Ausgeschlossen ist die Wahl solcher Fachmodule, die in bestehender Form oder inhaltsgleich, bereits Gegenstand des Master- oder eines sonstigen Studiums waren. Der Umfang ist so zu bemessen, dass zusammen mit den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern des Studienganges eine Summe von mindestens 120 Leistungspunkten erreicht wird. Von den maximal zu erbringenden 14 Leistungspunkten müssen mindestens 6 und maximal 12 Leistungspunkte nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 dieser Ordnung als schriftliche oder mündliche Prüfung erbracht werden.
- (2) Für diesen Block sind die gewählten Module mit einem Studienfachberater oder einer Studienfachberaterin des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik abzustimmen.

## § 7 Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit für den Studiengang Computational Informatics wird mit 10 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einem Umfang von zwei Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Bei dem parallelen Besuch von Lehrveranstaltungen ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Hierbei dürfen sechs Monate Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. Der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der ECTS-Punkte und bleibt hiervon unberührt.
- (2) Über Absatz 1 hinaus findet § 23 der ASPO Anwendung.

## § 8 Abschlussarbeit

- (1) Die Master-Arbeit wird mit 30 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag, der vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen ist, der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern.

- (2) Über Absatz 1 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in den Master-Studiengängen Elektrotechnik, Informatik-Ingenieurwesen und Computational Informatics zum Wintersemester 2011/2012 beginnen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in den Master-Studiengängen Elektrotechnik, Informatik-Ingenieurwesen und Computational Informatics vor dem Wintersemester 2011/2012 begonnen haben, gilt befristet bis zum Ende des Wintersemesters 2013/2014 weiterhin die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung in den Studiengängen Elektrotechnik und Informatik-Ingenieurwesen vom 29.04.2009/28.10.2009. Danach gilt auch für diese Studierenden ausschließlich die vorliegende Ordnung vom 28. September 2011. Auf Antrag können diese Studierenden nach dieser Ordnung auch sofort nach ihrem Inkrafttreten studieren. Der Antrag ist rechtzeitig, für Prüfungen des Wintersemesters jedoch bis spätestens zum 01. November und für Prüfungen des Sommersemesters bis spätestens zum 01. Mai zu stellen. Er ist unwiderruflich.
- (3) Der Fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung vom 29.04.2009/28.10.2009 tritt ab 01.04.2014 außer Kraft.

Hamburg, den 28.09.2011

**Technische Universität Hamburg-Harburg**

**Anhang: Studienpläne der Master-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik-Ingenieurwesen und Computational Informatics 28. September 2011**